Bekanntmachung

IV. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung der Gemeinde Buchholz zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband „Ratzeburger See“ vom 21.11.2013

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2024, GVOBl. Schl.-H. S. 404) sowie § 33 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBl. S. 1002) und der §§1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und Abs. 4, 7 Abs. 1 und Abs. 3 sowie 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl.Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Buchholz vom 11.12.2024 folgende 4. Nachtragssatzung erlassen.

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr richtet sich nach den in den Absätzen 2 und 5 festgesetzten Gebühreneinheiten. Für jede Gebühreneinheit werden 9,43 € erhoben.

Artikel II

Diese IV. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Buchholz zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband „Ratzeburger See“ vom 21.11.2013 tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Buchholz, den 11.12.2024

L.S.

gez. W. Pagel
(Bürgermeister)

Die vorstehende IV. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Buchholz zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband „Ratzeburger See“ vom 21.11.2013 kann während der Dienststunden im Amt Lauenburgische Seen, Fünfhausen 1, 23909 Ratzeburg eingesehen werden.